

## Erläuterungen

Nach § 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX gehören zum Angebot der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. der anderen Leistungsanbieter §60 SGB IX neben Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen auch ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie können als Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zeitlich befristet oder als dauerhaft ausgelagerte Plätze organisiert sein.

### Maßnahmen zum Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

#### 1. Befristete Integrationen / befristet ausgelagerte Arbeitsplätze

Auf befristet ausgelagerten Arbeitsplätzen werden geeignete Menschen mit Behinderung in **externen** Betrieben und Verwaltungen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erprobt oder vorbereitet. Die Dauer eines Betriebspraktikums kann entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme variabel sein, sollte aber in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

Hier werden auch **Praktika für Teilnehmer im BBB** im Rahmen des Fachkonzeptes EV/BBB erfasst.

#### 2. Dauerhafte Integrationen/ Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Menschen mit Behinderungen, die ein **sozialversicherungspflichtiges** Arbeitsverhältnis oder ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes (einschließlich Integrationsbetrieb) begründen und damit aus der WfbM beim anderen Leistungsanbieter ausscheiden.

#### 2a: Budget für Arbeit (BfA) nach § 61 SGB IX

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich) haben und denen von Arbeitgeber\*innen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.

Das Budget für Arbeit umfasst

- einen Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung der beschäftigten Person. Dieser beträgt bis zu 75 % des von der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung.
- Für die Dauer des Budgets für Arbeit wird in Niedersachsen Arbeitgeber\*innen, die die Beschäftigungspflicht gem. §71 SGB IX auch ohne Beschäftigung des Budgetnehmers erfüllt haben, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Zuschuss in Höhe von monatlich 250 EUR pro bewilligtes Budget für Arbeit gezahlt.

#### 3. dauerhaft ausgelagerte Einzelarbeitsplätze

Bei ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen handelt es sich um eine dauerhafte Tätigkeit von arbeitnehmerähnlich Beschäftigten (Werkstattbeschäftigten) außerhalb der WfbM in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beibehaltung des WfbM-Status. Dazu zählen auch sonstige Unternehmen des WfbM-Trägers.

#### 4. Außenarbeitsgruppen in Fremdbetrieben

Einzelne Arbeitsgruppen der Werkstätten arbeiten direkt in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und sind in deren Produktionsabläufe integriert. Eine Fachkraft der Werkstatt begleitet die jeweilige Arbeitsgruppe im Unternehmen vor Ort. Der Werkstattstatus des Menschen mit Behinderungen bleibt dabei erhalten.